

Text erschienen in: *derFreiraum (Hg)*, Der Auftrag, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Positionen - Perspektiven – Plädoyers, Wien (Sonderzahl Verlag) 2006.

Aufwachen, Anrufen!

Zwei Szenarien für den unverwechselbaren öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Hans Peter Lehofer

1. Alles bleibt besser und wird endlich gut

INNEN/NACHT. Eingeschaltetes Fernsehgerät; am Bildschirm eine junge Frau/nah, diverse Inserts (Telefonnummern, Eurobeträge, "Jackpot", "live ORF 2", sowie die Frage: „Welche Tierart lebt nicht in Afrika: Löwe oder Känguruh?“)

FRAU:

„Wo lebt denn jetzt das Känguruh und wo lebt denn der Löwe? Bzw. welche Tierart lebt nicht in Afrika? Und nicht dass jetzt jemand anruft und mir die Tierart sagt, die in Afrika lebt und dann sagt, ah das ist ja die, die in Afrika lebt! Schauen Sie genau hin, ja! Das ist genauso wie, was muss man trocknen, um Heu zu erhalten, hat mir jemand gesagt „Stroh“- ja, wenn man ganz schnell nachdenkt, dann fällt einem vielleicht Stroh ein, aber: es ist natürlich Gras; es gibt solche Fragen, die sind ein bisschen gefinkelt, also welches Tier lebt nicht in Afrika, nicht in Afrika. Eine Minute haben Sie noch Zeit. Wenn Sie jetzt zu Hause sitzen, mit der Fernbedienung in der Hand, und wenn Ihnen die Äuglein schon zufallen – Aufwachen! Anrufen! Sie können hier immerhin 200 Euro gewinnen oder viertausend Euro, und das ist Ihre vorletzte Chance. Ich möchte Sie motivieren, vor der großen Sommerpause noch ordentlich Geld abzucashen. Die letzten 40 Sekunden. Drei Leitungen, die 17, die 53, die 77. Welches Tierchen lebt nicht in Afrika? Das Miezekätzchen oder das Beuteltier? Hm, das ist die Frage.“

Szenen dieser Art¹ im Programm des Österreichischen Rundfunks führten bei mir zu einem offenbar seltenen Phänomen: einer Einzelmeinung. Immerhin hat mir die Frau Generaldirektorin – angesprochen darauf, dass Sendungen dieser Art nicht unbedingt zur Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks beitragen – schriftlich beschieden, sie könne hier nicht mehr tun, als meine Einzelmeinung zu respektieren. Meine Bitte um eine Begründung, weshalb diese Sendung den Qualitätsanforderungen eines öffentlich-rechtlichen Programms entspricht, blieb leider ohne Antwort, aber natürlich kann sich die Frau Generaldirektorin auch nicht um jede Einzelmeinung kümmern.

Vielleicht, so wurde mir mittlerweile bewusst, habe ich mich einfach getäuscht. Vielleicht sind „Call-In-Sendungen“ mit Pseudo-Quizfragen, wie sie der ORF zunächst mit „Expedition Österreich – das Quiz“ und sodann – gewissermaßen

¹ Es handelt sich um ein wörtliches Transkript eines Ausschnitts aus der Sendung „Quiz Express“ vom 29. Juni 2005 im Programm ORF 2; ich lege Wert auf den Hinweis, dass es sich um eine Zufallsstichprobe handelt, sie also nicht nach besonderen „Qualitätskriterien“ ausgewählt wurde.

„wegen großen Erfolgs verlängert“ – mit dem „Quiz Express“ angeboten hat,² gar nicht der Tiefpunkt kommerziellen Fernsehens, wie ich das zunächst geglaubt hatte, sondern vielmehr ein interaktives Programmangebot, dem im künftigen öffentlich-rechtlichen Fernsehen ein wesentlicher Stellenwert zukommen wird, wie mir die Frau Generaldirektorin versichert. Wenn hier also meine private Einzelmeinung gegen die fachkundige Position der wichtigsten Medienmanagerin des Landes steht, so will ich dem Fortschritt natürlich nicht länger im Weg stehen.

Die Ansicht der Frau Generaldirektorin hat auch den Vorteil, dass sich damit sogar das – ohnehin nur von kleinlichen JuristInnen gesehene – Problem der kostenrechnerischen Trennung zwischen Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags einerseits und kommerziellen Tätigkeiten andererseits in Wohlgefallen auflöst. Wenn nämlich von der Europäischen Kommission unter anderem vorausgesetzt wird, dass die nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzuordnenden Kosten klar ausgewiesen werden sollten,³ so lassen sich derlei lästige Anforderungen einfach erfüllen, wenn pauschal alle Kosten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zugeordnet werden – egal wie das Programm aussieht. Nur Kleinkrämer könnten daran Anstoß nehmen, und immerhin haben sich ja auch andere österreichische Lösungen, bei denen Europarecht ein wenig großzügig interpretiert wurde, bestens bewährt, vom Transitbereich bis zum Hochschulzugang. Wenn man dann schließlich noch Begabungen wie Pius Strobl im Stiftungsrat weiß, nach dessen Behauptungen jedermann aus den Bilanzen des ORF herauslesen könne, dass „mehr als 100 Prozent der derzeitigen Gebührengelder direkt in die Kernerfüllung des ‚öffentlich-rechtlichen Auftrags‘ in Fernsehen und Radio fließen“,⁴ dann braucht einem für die Zukunft des gebührenmitfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich wahrlich nicht bange sein.

In dieser schönen öffentlich-rechtlichen Welt steht auch das ORF-Gesetz den interaktiven Vergnügungen des kleinen Glücksspiels – oder anderen Höhepunkten eigenständiger innovativer Programmentwicklung wie etwa „Bachelor“ oder „Dismissed“ – nicht im Wege. Denn wenn das ORF-Gesetz verlangt, dass im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern „in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten“ ist, so lässt sich dies ja im Fernsehen mit dem Insert „ORF 1“ oder „ORF 2“ im Bildschirm rechts oben ganz leicht gewährleisten (im Hörfunk wiederholt man ohnehin regelmäßig die Senderkennung, auf dass sich die Menschen beim Radiotest erinnern mögen). Eine Verwechselbarkeit des ORF-Logos mit Logos kommerzieller Sender ist schon aus markenrechtlichen Gründen

² Die Salzburger Nachrichten vom 20. Juli 2005 berichten von einer Anzeige des Finanzministeriums unter anderem gegen den ORF wegen verbotenen Glücksspiels in diesen Sendungen.

³ Vgl. die Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ABI C 320 vom 15.11.2001, S. 5; Rz 55.

⁴ Leserbrief im profil vom 21.3.2005. Nun vertrete ich zwar gelegentlich eine Einzelmeinung, war aber doch der Auffassung, dass über das Lesen von „Bilanzen“ (gemeint war wohl eher die Gewinn- und Verlustrechnung) eine intersubjektive fachliche Verständigung möglich sei. Doch vielleicht habe ich auch hier etwas missverstanden: es muss schließlich an mir liegen, dass ich den veröffentlichten Jahresabschlüssen eine entsprechende Aufgliederung nicht entnehmen kann, denn es wird wohl auszuschließen sein, dass ein Organmitglied des Österreichischen Rundfunks unzutreffende Behauptungen über die Bilanzen des Unternehmens medial verbreitet.

praktisch auszuschließen, für die Sicherung der Unverwechselbarkeit hätte es daher eigentlich gar keines ORF-Gesetzes bedurft.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist nach diesem Verständnis gleichzusetzen mit ORF-Rundfunk (das spart auch mühsame Definitionsversuche), und Kernkompetenz des ORF ist die Berechtigung, das Programmengeld selbst festzulegen (das unterscheidet den ORF klar von privaten Rundfunkveranstaltern); der öffentlich-rechtliche Charakter der ORF-Programme wird schließlich schlicht dadurch gesichert, dass sie vom ORF veranstaltet werden (das heißt, dass zumindest irgendjemand im ORF einmal das Programm eingekauft hat). Für diese Sichtweise sprechen zwei gewichtige Argumente: der Charme der Simplität und die Kraft des Faktischen – denn es ist jene Sichtweise, die erkennbar das Handeln der Organe des ORF bestimmt.

2. Die Zeit der Abrechnung

„Ihre Treuhandabrechnung ist längst überfällig“ – so direkt sprach Newton N. Minow, Leiter der amerikanischen Rundfunkregulierungsbehörde in der Kennedy-Administration, die Direktoren der amerikanischen (kommerziellen!) Fernsehveranstalter in seiner Rede „Television and the Public Interest“ – berühmt geworden als „Vast Wasteland Speech“ – an.⁵ Fernsehveranstalter, so sein Bild, benützten die ihnen zur Verfügung gestellten Frequenzen als Treuhänder; begünstigt aus dieser Treuhand sei die Öffentlichkeit, der gegenüber auch Rechenschaft abgelegt werden müsse. In gewisser Weise ist der österreichische Gesetzgeber diesem Modell gefolgt und hat den ORF als Stiftung – Begünstigter: „die Allgemeinheit“ – eingerichtet, also letztlich eine Art Treuhandverhältnis zwischen der „Allgemeinheit“ als Treugeberin (Begünstigter) und dem ORF als Treuhänder geschaffen. Zum Wesen eines derartigen Treuhandarrangements gehört, dass der Treuhänder die Interessen des Treugebers zu wahren hat. Die zentralen Interessen der Allgemeinheit sind im ORF-Gesetz niedergelegt – und die Forderung, der ORF möge sich an dessen Bestimmungen halten, sind daher nicht als Rufe nach Einschränkung seiner Freiheit, sondern nach Einhaltung der Treuhandbedingungen zu verstehen.

Die Tätigkeit des ORF hat daher, mit einem juristischen Fachbegriff bezeichnet, „interessewährend“ zu sein: und zwar ist es nicht das Eigeninteresse des Treuhänders, das zu berücksichtigen ist, sondern das Interesse der Öffentlichkeit als Treugeberin und Begünstigter, erschließbar aus dem mit dem ORF-Gesetz erteilten Auftrag. Dieser Grundsatz hat auch die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu leiten: im Vordergrund hat das Interesse der Öffentlichkeit als Treugeberin zu stehen, nicht das Interesse des ORF als Treuhänder, möglichst wenig belastet zu sein und unabhängig vom Willen des Treugebers agieren zu können.

Freilich, über einzelne Bestimmungen des ORF-Gesetzes mag man unterschiedlicher Meinung sein. Aber sollten nicht gerade die Kernbestimmungen über die inhaltlichen Programmgrundsätze – etwa der umfassenden unabhängigen, unparteilichen und objektiven Information, unbeeinflusst von politischen und wirtschaftlichen Lobbys – außer Zweifel stehen?

⁵ 9.5.1961; es empfiehlt sich, die ganze Rede nachzulesen (und ausschnittsweise anzuhören) unter <http://www.americanrhetoric.com/speeches/newtonminow.htm>.

Journalistische Entscheidungen, die von kommerziellen Interessen gelenkt werden⁶, stellen einen unentschuldbaren Sündenfall des öffentlich-rechtlichen Fernsehens dar, ebenso wie – meist besser beobachtbare – politisch motivierte Programmentscheidungen. Natürlich: beides kommt im ORF selbstverständlich nicht vor, wie stets treuherzig versichert wird. Gerne würde ich dies auch glauben: gerne würde ich mich beispielsweise davon überzeugen lassen, dass eine ausführliche Berichterstattung in der Zeit im Bild 1 über die wenig später folgende „Dancing Stars“-Sendung darauf hinweist, dass an diesem Tag keine weiteren Ereignisse mit höherem Nachrichtenwert geschehen sind; gerne würde ich erkennen können, dass eine auf ARTE gesendete Dokumentation über die Kronenzeitung nicht die selben hohen Qualitätsanforderungen erreicht, die eine Dokumentation eines Kronenzeitungsmitarbeiters über seinen Chef jedenfalls locker überspringt – und es gäbe noch einiges mehr, von dem ich mich gerne überzeugen lassen würde. Allein: in der Justiz heißt es „Justice must not only be done, it must also be seen to be done“. Ähnlich muss es im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sein: Es soll nicht nur der gesetzliche Auftrag – etwa der Unabhängigkeit und Objektivität – eingehalten werden (in dem Sinne, dass man jedenfalls das Gegenteil nicht beweisen kann), man soll es auch sehen und glauben können.

Denn was erwarte ich mir als Teil jener Allgemeinheit, die dem ORF einen Programmauftrag erteilt hat? Doch zumindest das redliche Bemühen, dem Auftrag nachzukommen und alles zu unternehmen, um einen Vertrauensverlust zu vermeiden. Wenn ich nicht mehr darauf vertrauen kann, dass journalistische Entscheidungen ausschließlich nach journalistischen Kriterien getroffen werden,⁷ dann setzt der Zweifel auch an jenen Programmteilen an, die – wie wohl der überwiegende Teil des Programms – nach allen Regeln des journalistischen Kunsthandwerks geschaffen wurden.

Um ein letztes Mal auf das Bild des Treuhänders zurückzukommen: Für die Fortsetzung des Treuhandverhältnisses reicht es nicht aus, dass der Treuhänder in der Vergangenheit hinreichend korrekt abgerechnet hat – als Treugeber muss ich auch das Vertrauen habe, es werde in Zukunft ebenso sein.

Kernkompetenz des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks nach dieser Sichtweise ist es daher, dass er auf Grund der Programmentgelte in der Lage wäre, in der Einhaltung journalistischer Grundregeln kompromisslos zu sein. Um die Chancen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zukunft zu sichern, muss der ORF auch zeigen, dass er von dieser Kernkompetenz Gebrauch macht. Oder, um nochmals an Newton N. Minow anzuknüpfen⁸: für jede Stunde, die wir dem ORF geben (nicht nur im Sinne des Zuschauens, sondern vor allem auch der Finanzierung durch Programmentgelte) schuldet er uns eine Gegenleistung, die unser Vertrauen rechtfertigt.

⁶ Und sei es „nur“ die Berichterstattung über ein Ereignis, die von einer wirtschaftlichen Beteiligung des Veranstalters abhängig gemacht wird.

⁷ Vielleicht sollte ich noch klarstellen, dass ich einem eher traditionellen Bild des Journalistischen anhängen, nach dem zB das Content Management von „Info-Illustrierten“, dessen Aufgabe es ist, einen passenden Rahmen für die Werbung zu schaffen (oder diese „redaktionell“ zu erweitern) nicht als Leitbild journalistischer Tätigkeit anzusehen ist.

⁸ „For every hour that the people give you, you owe them something.“